

VORKAUFRECHTSSATZUNG

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist und gem. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung einer zukünftigen potentiellen städtebaulichen Entwicklung erlassen. Die betroffenen Flächen sollen die Erschließung des Bahnhofes von Süden her ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um die Entstehung von Park + Ride Flächen sowie einer zusätzlichen Fuß- und Radwegeverbindung.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die in dem Lageplan aufgeführten Grundstücke Fl.Nr. 1874/142, 1874/75, 1874/82, 1874/56, 1874/143, 1874/55, 1874/124, alle Gemarkung Neuburg a.d. Donau; das Vorkaufsrechtsgebiet ist im Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt.

§ 3

Vorkaufsrecht

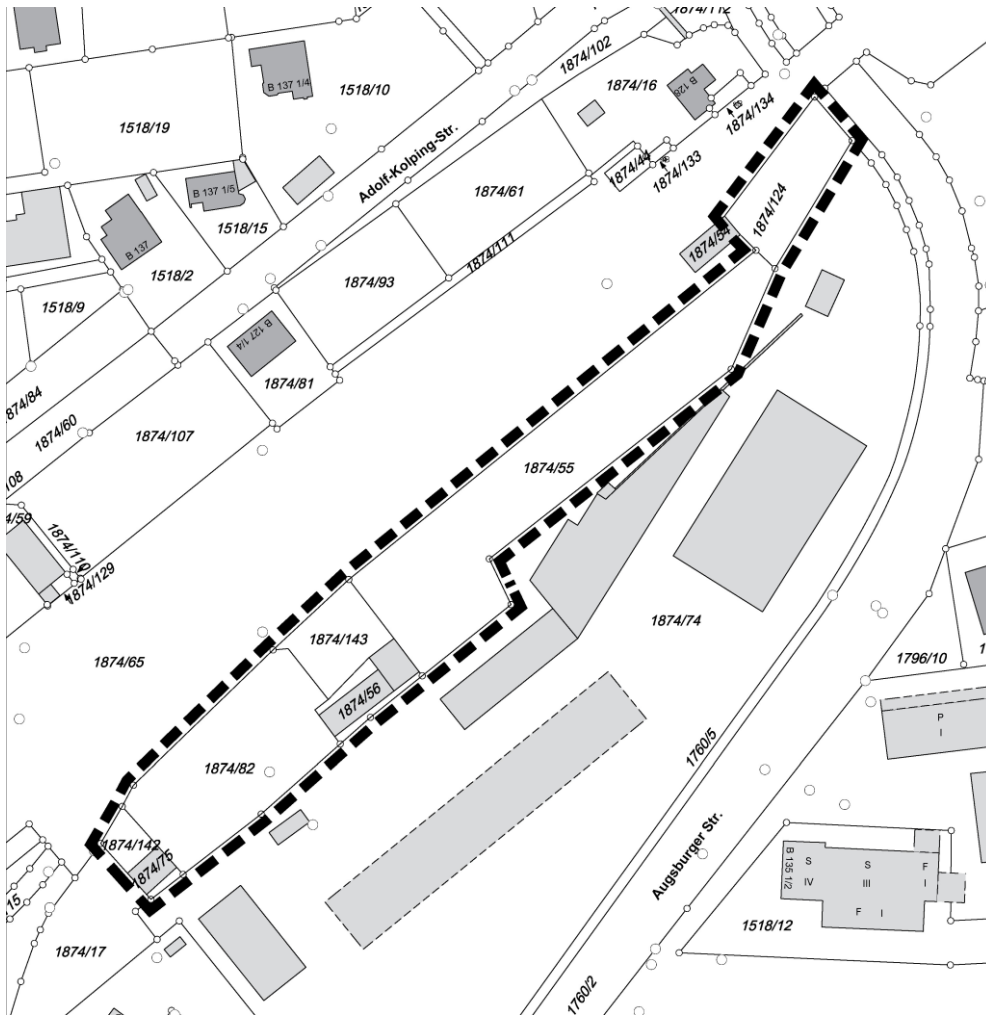
An den in den Geltungsbereichen dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau ein besonderes Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des BauGB zu.

§ 4
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg an der Donau, den 16.11.2023

Dr. Bernhard Gmehling
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung